

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/3/18 96/14/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.03.1997

Index

E1E

E6J

32/05 Verbrauchsteuern

Norm

11992E095 EGV Art95;

61990CJ0327 Kommission / Griechenland;

61993CJ0345 Nunes Tadeu VORAB;

NoVAG 1991 §5 Abs1;

NoVAG 1991 §5 Abs2;

Rechtssatz

Die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach § 5 Abs 2 NoVAG hat im Schätzungswege zu erfolgen. Es ist grundsätzlich als schlüssiger und denkfolgerichtiger Schätzungs Vorgang anzusehen, wenn bei Ermittlung des gemeinen Wertes eines Kfz vom in Österreich bestehenden Listenpreis ausgegangen wird (Hinweis E 4.11.1994, 94/16/0156). Es kommt darauf an, welcher Preis bei einer Veräußerung zu erzielen wäre. Maßgeblich ist aber der Wert im Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes, im gegenständlichen Fall sohin bei der erstmaligen Zulassung des Kraftfahrzeuges zum Verkehr im Inland. Bei der Veräußerung eines noch nicht zum Verkehr zugelassenen Neuwagens wird man sich aber im wesentlichen am Listenpreis orientieren und Abzüge für die üblichen Neuwagenrabatte und allenfalls für die erschwerte Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis vornehmen können (Hier: Zieht die Behörde vom inländischen Listenpreis die Umsatzsteuerteile - sowie Normverbrauchsabgabenteile ab und nimmt sie zur Berücksichtigung allfälliger weiterer Umstände zusätzlich einen Abschlag von 20 Prozent vor, entspricht der Bescheid § 5 NoVAG). Der nach den genannten Grundsätzen ermittelte gemeine Wert wird grundsätzlich unter der für Inlandskäufe liegenden Bemessungsgrundlage des § 5 Abs 1 NoVAG liegen. Solcherart ist es aber ausgeschlossen, daß durch die Normverbrauchsabgabe ein allfälliger Wettbewerbsvorteil eines ausländischen Händlers beseitigt wird.

Gerichtsentscheidung

EuGH 690J0327 Kfz-Einfuhr unterschiedliche

Besteuerungsgrundlage

EuGH 693J0345 Nunes Tadeu VORAB

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996140075.X02

Im RIS seit

07.06.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at